

Diese hohen Rückstände finden ihre erste Ursache in der Nichteinhaltung des Viehhalteplanes, der im Jahre 1952 bei Rind, Schweinen und Hühnern nur mit etwa 50% eingehalten worden ist. Allein diese Tatsache ist, selbst im Falle der Fahrlässigkeit nach § 8 der Anordnungen über Maßnahmen zur planmäßigen Vermehrung der Viehbestände vom 11. 9. 1952 nach WStVO strafbar. Am Ende des Jahres 1952 betrugen die Rückstände beim Angeklagten folgende Mengen:

Rind .....	1 695	kg
Schwein .....	3 558	kg
Milch .....	21 785	kg
Kartoffeln .....	451,98	dz
Getreide .....	42,50	dz
Eier .....	74	Stück

Zahlenmäßig hat der Angeklagte damit die bisher im Kreise Lübben höchsten Sollrückstände aufzuweisen.

Dieser vom Angeklagten objektiv verursachte Schaden gegenüber der Gesellschaft wird insbesondere dadurch veranschaulicht, wenn man feststellt, daß durch die Rückstände des Angeklagten unserer Ernährung z. B. 771 kg Butter verlustig gingen. Von der rückständigen Milch hätten aber auch 1453 Kinder einen Monat lang die ihnen kartenmäßig zustehende Milch erhalten können.

Die Fleischrückstände hätten ausgereicht, um 3752 Personen einen Monat lang nach der Lebensmittelgrundkarte mit Fleisch zu versorgen.

Nach dieser objektiven Feststellung hatte das Gericht zu prüfen, inwieweit der Angeklagte durch seine Schuld die strafrechtliche Verantwortung trägt.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß er durch Rindviehverluste, nämlich seit 1948 ca. 20 Stück, bei der Erfüllung seines Rindfleischsolls wie auch der Milchablieferung beachtlich beeinträchtigt wurde. Die Verluste waren auf Lungentuberkulose zurückzuführen.

Wie auch vom Herrn Sachverständigen ausgeführt wurde, war der Angeklagte kaum in der Lage, das Auftreten dieser Krankheiten zu verhindern bzw. erfolgreich zu bekämpfen. Allein die radikale Beseitigung des Rindviehbestandes hätte diesen Umstand beheben können.

Nach den eingehenden Feststellungen zu dieser Frage war also der Angeklagte wegen des Rindfleisch- und Milchrückstandes nur bedingt schuldig. Aber auch für die übrigen Rückstände wollte der Angeklagte mit einer Reihe objektiver Schwierigkeiten sich entschuldigen. So trug er u. a. vor, daß er durch laufende Mißernten sein Kartoffelsoll nicht erfüllen konnte, daß er neben dem Rindvieh auch Schweine durch Rotlauf verloren hätte — er sprach von 6 Stück in 2 Jahren — weiterhin habe er durch den fehlenden Stallung eine laufende Ertragsminderung gehabt, ebenso hätten Arbeitskräfte sowie notwendiges Betriebskapital gefehlt.

Betreffs der Kartoffelrückstände, so erklärt der Angeklagte und bestätigt damit die Zahlen in der Ablieferungstabelle, hätte er gehofft, daß ihm diese gestrichen würden.

Der Schwerpunkt der Schuld des Angeklagten liegt insbesondere darin, daß er in der Schweinezucht nicht die Sorgfalt angewandt hat, die von ihm verlangt werden mußte.

Nachdem er die Rückschläge in der Rindviehzucht zu verzeichnen hatte, wäre es seine Pflicht und Schuldigkeit gewesen, auf dem Gebiete der Schweinezucht alle Anstrengungen zu machen und sich im übrigen die neuen Arbeitsmethoden auf allen Gebieten anzueignen und anzuwenden. Es ist grundsätzlich nicht strafbar, mit alten Methoden zu arbeiten, wenn man seine Pflicht gegenüber dem Staat erfüllt, jedoch zum Vorteil

des Landwirts selbst und insbesondere für die gesamte Gesellschaft, wenn er sich durch neue Methoden höhere Erträge und Gewinne sichert.

Der Angeklagte hat ausschließlich mit den althergebrachten Erfahrungen gearbeitet und wie der Verteidiger ausführte, nicht gewußt, ob diese Methoden unbedingte Erfolge bringen werden. Vom Angeklagten wird keineswegs verlangt, daß er auf seinen Feldern experimentieren soll. Damit beschäftigen sich unsere staatlichen Versuchsanstalten, deren Ergebnisse er sich nur anzueignen und anzuwenden braucht.

Insbesondere der Zwischenfruchtanbau ist offensichtlich vom Angeklagten grob vernachlässigt worden, ebenso die naturhafte Haltung von Schweinen. Die Tatsache, daß der Angeklagte sich 3 Ziegen gehalten hat, ohne daß sie wirtschaftlichen Nutzen brachten, aber dafür in den 2 Jahren über 50 Ztr. Heu verbrauchten, beweist, wie wenig er die Futtermittel zweckmäßig ausnutzte. Diese Futtermittel sind dem anderen übrigen Viehbestand damit entzogen worden.

In der Futtermittelfrage überhaupt hat der Angeklagte wenig Anstrengungen gemacht. So hätte er durch die Anwendung von Silage eine hohe Futterausnutzung und ein wertvolles Mischfutter zur Bevorratung bringen können. Da der Angeklagte sein Ablieferungssoll nicht erfüllt hat, obwohl er wußte, daß dies strafrechtliche Folgen nach sich ziehen wird, muß das Gericht ihm diese und noch andere Möglichkeiten vorhalten, die er anzuwenden bewußt unterlassen hat.

Die Möglichkeiten zur Aneignung und Anwendung einer Reihe der aufgezählten und noch anderer Maßnahmen waren durchaus gegeben. Er hat jedoch trotz des Wissens der strafrechtlichen Folgen unterlassen, dies zu tun.

Damit hat er also eine evtl. Bestrafung in Kauf genommen, was den bedingten Vorsatz begründet.

Es muß ihm auch noch vorgehalten werden, daß er, obwohl der Hühnerbestand höchst ungenügend war, jedoch Futtermittel für 6 Gänse und 4 Enten aufgewendet hat. — Auch die Feststellung, daß noch im April 1953 ungedroschener Roggen mit einem Drusochergebnis von ca. 6 Ztr. aufgefunden wurde, beweist, daß er nicht alles mögliche getan hat, um den Roggen restlos abzuliefern, sondern läßt darüber hinaus den Schluß zu, daß in den vorhergehenden Monaten dieses ungedroschene Stroh verfüttert worden ist.

Wenn das Gericht, wie auch bereits festgestellt ist, den Angeklagten als einen etwas unbeholfenen Menschen beurteilt, so muß er sich jedoch als Betriebsleiter so behandeln lassen, wie es jedem anderen geht, der sein Unternehmen bankrottwirtschaftet, wie es in diesem Falle gegenüber dem Staat der Fall ist.

Alle diese objektiven und subjektiven Feststellungen haben das Gericht davon überzeugt, daß der Angeklagte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO verantwortlich ist.

Aus all diesen Gründen hat das Gericht in der erkannten Strafe die gerechte Sühne gefunden, um dieses gesellschaftswidrige Verhalten des Angeklagten gegenüber den Werktätigen zu rechtfertigen.

.....

gez. Schoenhals      gez. Giesecke      gez. Pietsch

\*

*Der Landwirt Wilhelm Lutze konnte ebenfalls das ihm auferlegte Soll nicht erfüllen und war auch nicht in der Lage, dem für ihn festgesetzten Anbauplan nachzukommen. Wegen der großen Schwierigkeiten, denen er sich gegenüber sah, entschloß er sich, seine Landwirtschaft, die er nur gepachtet hatte, aufzugeben und begab sich in die Stadt Erfurt. Dieses Verlassen der Landwirtschaft stellt nach Ansicht des Kreis-*